

9. Juli 1959

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

??

Gesetz: ZPO § 276, ArbGG § 69 Abs. 3

Leitsätze:

Die Revision gegen ein Urteil, durch das der Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen worden ist, ist unzulässig, auch wenn das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 419/57

Urteil des BAG vom 9. Juli 1959

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 419/57
a 666/56 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
9. Juli 1959
o. Henkelmann,
estellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1959 durch die Bundes-
richter Professor Dr.Dr. Boldt, Dr. Schröder und Wichmann
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hirschmann
für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revisionen der Beklagten und der Nebenintervenientin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Juni 1957 - 3 Sa 666/56 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin tragen die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin stand seit 1911 als Angestellte im Dienst der O P , deren Bankgeschäft und deren Aktiven und Passiven die Beklagte 1942 übernommen hatte. Die O P war Versorgungsverpflichtungen ihren Angestellten gegenüber eingegangen.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr nach Maßgabe des Versorgungsversprechens der O B Ruhegehalt zu zahlen. Bei dieser Verpflichtung der Beklagten handele es sich um eine im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründete Verbindlichkeit, deren Erfüllung sie nunmehr nach Maßgabe der Vorschriften des Berliner Altbankengesetzes beanspruchen könne.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrages von 350,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und bestritten, daß sie eine Versorgungslast der O P -

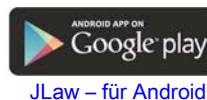
der Klägerin gegenüber übernommen habe und daß es sich bei einer solchen Versorgungslast um eine im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründete Verbindlichkeit handeln würde.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 9. November 1956 die Klage abgewiesen. Es hat dahingestellt sein lassen, ob die Beklagte eine Versorgungslast der Klägerin gegenüber übernommen habe; jedenfalls handele es sich dabei nicht um eine Verbindlichkeit aus dem Berliner Geschäftsbetrieb der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht durch schriftliche Entscheidung vom 28. Juni 1957, die am 3. Juli 1957 zugestellt worden ist, das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur Entscheidung gemäß § 7 Abs. 7 AltbG in Verbindung mit § 22 UmstErgG an das Landgericht in Berlin verwiesen. Es hat in seinem Urteil die Revision wegen "der in einzelnen Punkten bestehenden Abweichung von der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts" (BAG 20. März 1957, AP Nr. 25 zu § 2 ArbGG 1953) zugelassen.

In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß der Klägerin ein Versorgungsanspruch gegen die Beklagte zustehe. Die Entscheidung, ob diese Verbindlichkeit im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Beklagten begründet sei, könne jedoch nur von dem Landgericht Berlin in dem Verfahren gemäß § 7 Abs. 7 AltbG in Verbindung mit § 22 UmstErgG getroffen werden.

Entscheidungsgründe:

Obwohl das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat und obwohl diese in rechter Frist und Form eingelegt worden ist, muß das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden.

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, zwischen seinem Urteil und dem des Vierten Senats eine Divergenz besteht und ob das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf dieser Abweichung beruht. Denn trotz der Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht ist das Rechtsmittel unzulässig.

1. Ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verweisen mußte, ist nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung, sondern im Rahmen einer Prüfung der Begründetheit der Revision zu erörtern. Insoweit verweist der Senat ausdrücklich auf seine zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Entscheidung vom 22. Januar 1959 - 1 AZR 478/55 -, in der festgestellt ist, daß die Ge-



richte für Arbeitssachen auch zur Entscheidung der Frage zuständig sind, ob die Versorgungslast im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründet ist.

2. Ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verweisen konnte, obwohl keine der Parteien die Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im ersten oder zweiten Rechtszuge geltend gemacht hat, das Landesarbeitsgericht vielmehr insoweit die Zuständigkeit von Amts wegen geprüft und lediglich auf einen von der Klägerin gestellten Hilfsantrag hin den Rechtsstreit verwiesen hat, ist ebenfalls im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Revision nicht zu erörtern. Insoweit ist lediglich auf § 528 ZPO zu verweisen.

3. Für die Entscheidung des Senats über die Zulässigkeit der Revision ist davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht als Gericht der Berufungsinstanz die Verweisung an das Landgericht Berlin in dem angefochtenen Urteil vorgenommen hat. Daß eine Verweisung auch noch in der Rechtsmittelinstanz vorgenommen werden kann, ist einhellige Ansicht (vgl. Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl., § 276 III 1, VII; Rosenberg, ZPO 7. Aufl., S. 151; Wieczorek, ZPO, § 276 B IV c; RGZ 165, 374, insbesondere 384; Bayer. OLG in NJW 49, 223; BGHZ 16, 339, 345).

Das Landesarbeitsgericht hat die Verweisung an das Landgericht Berlin nicht durch Beschluß nach § 276 ZPO vorgenommen, der kraft ausdrücklicher Vorschrift unanfechtbar wäre, und zwar auch dann, wenn er zu Unrecht ergangen ist (Stein-Jonas, aaO IV; RGZ 131, 197, 200). Es hat vielmehr die Verweisung durch Urteil ausgesprochen. Daß nach einer Prozeßabweisung in erster Instanz durch Urteil in der Berufungsinstanz verwiesen werden muß, ist anerkannt (vgl. Wieczorek, ZPO, § 276 Anm. B IV c mit Rechtsprechung). Gleiches gilt auch dann, wenn die erste Instanz, wie dies hier geschehen ist, die Zuständigkeit bejaht hatte (vgl. Baumbach, 25. Aufl., § 276 2 A; RGZ 95, 180, 282; RGZ 165, 374). Ebenso wie ein Beschluß nach § 276 ZPO ist aber nach einhelliger Ansicht auch ein verweisendes Urteil nicht anfechtbar,



und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen für eine solche Verweisung nicht gegeben waren (vgl. Wieczorek, aaO, § 276 C; Baumbach, § 276 2 A; RGZ 95, 282).

II. Ist sonach aus allgemeinen Gründen die Revision gegen ein Urteil, durch das die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht ausgesprochen worden ist, unzulässig, so kann die Zulässigkeit der Revision in diesem Falle auch nicht aus dessen besonderen Umständen begründet werden.

1. Die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht führt nur dazu, daß die besonderen Voraussetzungen des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Revision im arbeitsgerichtlichen Verfahren erfüllt sind. Ist also eine Revision vom Landesarbeitsgericht das Revisionsgericht bindend zugelassen worden, so braucht und kann nicht mehr geprüft werden, ob die besonderen Voraussetzungen des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Statthaftigkeit der Revision vorliegen, ob insbesondere Streitwert und Beschwerdewert gegeben sind, ob dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt oder ob Divergenz vorliegt. Die allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Anfechtbarkeit und die Anfechtung von Urteilen, insbesondere die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen ein Urteil bestimmten Inhalts, bleiben aber unberührt. Ist aus solchen allgemeinen Gründen die Revision gegen ein Urteil bestimmten Inhalts, wie hier das Urteil, durch das der Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen wird, unzulässig, so macht die Zulassung gemäß § 69 ArbGG diese unzulässige Revision nicht zulässig.

2. Daß das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen sich mit der Frage, ob überhaupt eine Versorgungslast der Beklagten besteht, beschäftigt hat, rechtfertigt ebenfalls die Revision gegen das Urteil nicht. Diese Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts erwachsen nicht in Rechtskraft. Sie hindern nicht, daß die Beklagte weiter ihre gegenteilige Ansicht vertritt, und binden insbesondere nicht das Landgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 7 Abs. 7 AltbG oder



andere Gerichte, die später mit der Sache befasst werden. Eine Revision kann immer nur gegen den erkennenden Teil eines Urteils eingelegt werden, nicht aber gegen die Begründung. Wäre im erkennenden Teil des Urteils gesagt worden, daß der Anspruch als solcher bestehe (etwa gemäß § 280 ZPO), so wäre allerdings die Revision zulässig. Um ein ergänzungsfähiges und ergänzungsbedürftiges Urteil im Sinne des § 321 ZPO handelt es sich nicht. Die Klägerin hatte keinen einschlägigen Feststellungsantrag gestellt. Deshalb liegt auch keine Unvollständigkeit des Urteils im Sinne von § 313 ZPO vor.

Bei dieser Sachlage erweist sich die Revision als unzulässig. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

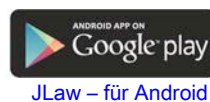
Dr. Schröder

Dr. Gerland

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 419/57

3 Sa 666/56 Berlin

??

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung:
vom 21. September 1959 beschlossen:

Das Urteil vom 9. Juli 1959 wird gemäß § 319 ZPO
von Amts wegen dahin berichtet, daß es in den
Entscheidungsgründen auf Seite 3 letzte Zeile
heißen muß: " 1 AZR 478/55".

gez. Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Joachim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

